

Verordnung
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 11a Elektronische Signatur und elektronisches Behördensiegel (neu)

¹ Verwaltungsinterne und -externe rechtsverbindliche Akten können durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder durch ein elektronisches Behördensiegel unterzeichnet oder besiegelt werden, sofern keine besondere gesetzliche Formvorschrift entgegensteht.

² Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt.

³ Das elektronische Behördensiegel bestätigt die Echtheit, Integrität und Herkunft eines Dokuments. Es ersetzt das physische Amtssiegel bei elektronischen Ausfertigungen.

⁴ Der Regierungsrat regelt im Reglement die Zuständigkeiten, Einsatzbereiche, **Sicherheit⁽²⁾** und technischen Anforderungen für den Gebrauch von qualifizierter elektronischer Signatur und elektronischem Behördensiegel.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

⁴ Die Unterzeichnung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Dabei richtet sich die Art der elektronischen Unterzeichnung (qualifizierte elektronische Signatur oder Behördensiegel) nach Artikel 11a.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Arnold
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3321

⁽²⁾ (Änderung nach Vernehmlassung)